

Kanton St. Gallen
Gemeinde Schänis



Öffentliche Auflage

Nachtrag Schutzverordnung Schänis

Luzern, 16.11.2022

suisse 

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Theaterstrasse 15 · 6003 Luzern · Telefon +41 (0)58 310 57 80
www.suisseplan.ch · luzern@suisseplan.ch

AARAU · LUZERN · WOHLLEN · ZÜRICH

Impressum

Verfasser: Geni Widrig

Auftraggeber: Politische Gemeinde Schänis
Oberdorf 16
8718 Schänis

Auftragnehmer: suisseplan Ingenieure AG
raum + landschaft
Theaterstrasse 15
6003 Luzern
www.suisseplan.ch

Datei: N:\28 SG\55 Schänis\05 Revision SV\34 Nachtrag_2022\02_öffentliche
Auflage\Schutzverordnung\22-11-16_SV_Nachtrag.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
29.08.2022	Vorprüfungsexemplar
16.11.2022	Exemplar für den Erlass des Gemeinderats
-	Öffentliche Auflage
-	Vom Kanton St. Gallen genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Art. 6	Naturschutzgebiete	1
Art. 14	Lebensräume Schon- und Kerngebiet	2

Anhangsverzeichnis

Verzeichnis Naturschutzgebiete	3
Verzeichnis Hecken, Feld- und Ufergehölz	3

Art. 6 Naturschutzgebiete

a) Allgemeines

- 1 Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen, in ihrer Funktion als ausgezeichneten Lebensraum sowie in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten. Geschützt sind die Naturschutzgebiete selbst wie auch ihre einheimischen Pflanzen und Tiere.
- 2 Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind untersagt. Dazu gehören insbesondere auch:
 - a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen;
 - b) die Veränderung des Geländes und Ablagerungen jeglicher Art;
 - c) das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung bzw. Aufwertung des Schutzobjektes notwendig ist;
 - d) das Anwenden von Giftstoffen, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art;
 - e) das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen (Ausnahme: Bekämpfung von invasiven Neophyten bzw. Eingriffe für Aufwertungsmassnahmen);
 - f) das Aufforsten von Waldlichtungen und das Begradigen von Waldrändern;
 - g) das Abbrennen der Pflanzendecke;
 - h) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilt werden;
 - i) das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten (Ausnahme: Bekämpfung von invasiven Neozoen);
 - j) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitwecken, wie Picknicken, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- 3 In den Naturschutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.
- 4 Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.
- 5 Das Betreten und Befahren der Naturschutzgebiete sowie Reiten in denselben abseits der bestehenden, markierten und öffentlichen Wege ist untersagt. Ausgenommen davon ist der Lebensraum Linthwerk mit Pflegeplan, der Zugang für die Bewirtschaftung der Grundstücke, den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen sowie im Rahmen von Pflegearbeiten und für wissenschaftliche Untersuchungen.

Art. 14 Lebensräume Schon- und Kerngebiet

A: Kerngebiete

- 6 Der Lebensraum Kerngebiet ist in seiner Unberührtheit zu erhalten. Gegenüber dem Lebensraum Schongebiet ist zusätzlich untersagt:
- a) Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
 - b) Bau oder Ausbau von Strassen ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzobjektes förderlich sind;
 - c) Neuerstellung von Transportanlagen;
 - d) touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigende Auswirkungen verbunden sind;
 - e) Moto-Cross (Trial), Mountain-Biking abseits der offiziell bezeichneten Strassen und Mountainbike-Routen, Fliegenlassen von Modellflugzeugen;
 - f) für Delta- und Hängegleiterfliegerei gilt ein generelles Startverbot innerhalb des Kerngebietes. Ausgenommen vom Startverbot der Delta- und Hängegleiterfliegerei innerhalb des Kerngebietes sind der Startplatz Oberbogmen (Koordinaten 725'434 / 227'523) und der Startplatz Hüsliberg (Koordinaten 723'987 / 227'850). Der Startplatz Oberbogmen darf nur von ausgebildeten Delta- und Hängegleiterfliegern genutzt werden. Während der Brut- und Setzzeit (15. März – 1. Juli) ist die Nutzung des Startplatzes Oberbogmen untersagt. Der Zugang zum Startplatz Oberbogmen hat ab Hüsliberg ausschliesslich zu Fuss über die beschilderten Wanderwege zu erfolgen. Beim Überfliegen des Kerngebietes ist ein minimaler Abstand von 60 m zum Boden einzuhalten.

Vom Gemeinderat erlassen am _____

Der Gemeindepräsident
Herbert Küng

Der Gemeinderatsschreiber
David F. Reifler

Öffentlich aufgelegt _____

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am _____

Der Amtsleiter _____

Verzeichnis Naturschutzgebiete

Nr.	Objektname	Bedeutung	Objektbeschreibung
N5	Turbenloch (Gastermatt)	national	Flachmoor (Streured) mit seltenen Riedpflanzen von nationaler Bedeutung, Flachmoor Gastermatt Obj.-Nr. 1833
N18	Hinterwängi	kantonal	In Mulde liegendes Flachmoor mit Ausbildungen von Kleinseggenriet, Flachmoor Speer-Federispitz-Mattstock Obj.-Nr. 598
T14	Biberlichopf	national	Zwischen Waldrand und Flurweg liegender südexponierter Hang mit einem Mosaik aus trockenen, artenreichen Fettwiesen und Halbtrockenrasen sowie kleinflächige artenarme Trockenrasengesellschaften, TWW Anhang 2 Landig Obj.-Nr. 377
T17	Trempeberg	national	In Waldlichtungen liegende südexponierte Hänge mit einem Mosaik aus nährstoffreichen Halbtrockenrasen, artenarmen Trockenrasen, Blaugrashalden und trockenen artenreicher Fettwiesen, TWW Cholholz Obj.-Nr. 364
T34	Trempeberg	national	In Waldlichtungen liegende südexponierte Hänge mit einem Mosaik aus nährstoffreichen Halbtrockenrasen, artenarmen Trockenrasen, Blaugrashalden und trockenen artenreicher Fettwiesen, TWW Cholholz Obj.-Nr. 364
T35	Trempeberg	national	In Waldlichtungen liegende südexponierte Hänge mit einem Mosaik aus nährstoffreichen Halbtrockenrasen, artenarmen Trockenrasen, Blaugrashalden und trockenen artenreicher Fettwiesen, TWW Cholholz Obj.-Nr. 364
T36	Cholplatz	national	In Waldlichtungen liegende südexponierte Hänge mit einem Mosaik aus nährstoffreichen Halbtrockenrasen, artenarmen Trockenrasen, Blaugrashalden und trockenen artenreicher Fettwiesen, TWW Cholholz Obj.-Nr. 364
T37	Schwante	national	Borstgrasrasen und nährstoffreichen Halbtrockenrasen sowie artenreiche trockene Fettwiese, TWW Schwante Obj.-Nr. 808
T39	Ruestelplangg, Oberalpli	national	Innerhalb einer Waldlichtung liegendes südexponiertes Steilbord mit einem Mosaik aus echtem Halbtrockenrasen mit kleinflächigen nährstoffreicheren Teilfläche, TWW Ruestelplangg Obj.-Nr. 811
T40	Risel	kantonal	Frischer Halbtrockenrasen mit Einschlüssen artenreicher Fettwiese, TWW Risel Obj.-Nr. 254
T41	Stöckli	kantonal	Frischer Halbtrockenrasen mit Saumarten, TWW Stöckli Obj.-Nr. 249
T42	Tutenalp, Unteralpli	kantonal	Mosaik aus artenreicher Fettwiesen mit Magerzeiger und Halbtrockenrasen mit Fettzeigern, TWW Tutenalp Obj.-Nr. 810
T43	Unteralpli	kantonal	Mosaik aus Halbtrockenrasen mit Einschlüssen artenreicher Fettwiesen, TWW Unterlpli Obj.-Nr. 813
T44	Tutenalp, Oberalpli	kantonal	Mosaik aus sauren und echten Halbtrockenrasen mit Fettzeigern sowie artenreicher Fettwiesen und -weiden, TWW Tutenalp Obj.-Nr. 809
T45	Hinterwängi	kantonal	Artenarme Rostseggenhalde, TWW Hinterwängi Obj.-Nr. 807
T46	Biberlichopf	kantonal	Artenreiche Fettwiese in einem guten Zustand mit Magerzeiger, TWW Biberlichopf Obj.-Nr. 818
T48	Zaugerli	kantonal	Strukturreiche Trockenweide, TWW Zaugerli Obj.-Nr. 245

Verzeichnis Hecken, Feld- und Ufergehölz

Nr.	Objektname	Objektbeschreibung
H121	Linden-Leimen	Ufergehölz (lückige Baumhecke) entlang Fließgewässer, beidseitig, mit Gabelung im oberen Teil und Waldanschluss an den beiden Ostenden
H178	Oberbirg	Neupflanzung (2022) artenreiches Ufergehölz